

auch diese Paragrafhe unverändert anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann:

§. 20. Dieses Gesetz ist auch auf die bereits angestellten Militairpersonen aller Grade anwendbar. Nur die in §§. 1, 2, 4, 5, 8 und 10 enthaltenen Bestimmungen machen hiervon eine Ausnahme. Dieselben finden bloß Anwendung auf Militairpersonen, welche seit dem 15. October 1848 neu angestellt sind, auf früher angestellte aber, insoweit ihnen seit dem 15. October 1848 ein höheres Dienstinkommen zu Theil worden ist, rücksichtlich des Betrags, um welchen ihr dermaliges Einkommen das frühere übersteigt.

Zu §. 20 haben wir Folgendes zu bemerken gehabt:

Zu §. 20.

Diese Paragrafhe hat dieselbe Bestimmung wie die §. 8 des Civilpensionsgesetzes. Wenn jedoch in derselben §. 3 und 9 nicht citirt sind, so scheint dafür kein Grund vorhanden, da die entsprechenden §§. 5 und 6 des andern Gesetzes durch §. 8 desselben mit getroffen werden. Eben so wenig scheint es sich rechtfertigen zu lassen, der Bestimmung §. 6 rückwirkende Kraft auf bereits angestellte Offiziere zu geben.

Die Deputation beantragt daher,

die drei genannten Paragraphen in §. 20 mit zu citiren.

In Gemäßheit ihres Vorschlags zu §. 8 des Civilpensionsgesetzes muß die Deputation auch hier folgenden Zusatz zu §. 20 beantragen:

Alle Diejenigen, welche nach Erscheinen dieses Gesetzes in den Militairdienst eintreten, sowie die schon jetzt Eingetretenen, und zwar Letztere rücksichtlich des höhern Gehaltes, welcher ihnen von jetzt an zu Theil wird, haben sich allen gesetzlichen Abänderungen der jetzt in Bezug auf Pension und Wartegeld bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch ohne besondern Vorbehalt Seiten der anstellenden Behörde zu unterwerfen.

v. Erdmannsdorf: Wenn ich recht verstanden habe, so soll nach dem Vorschlage der Deputation aus der Gesetzesvorlage der Passus wegfallen: „vom 15. October 1848 an“, und statt dessen gesagt werden: „vom Erscheinen des Gesetzes an“, so daß die Gültigkeit des Gesetzes auch in Bezug auf die Zulagen erst vom Erscheinen des Gesetzes an eintritt.

Referent Prinz Johann: Der geehrte Sprecher befindet sich im Irrthum; in diesem Bezuge sind wir bei dem Gesetze stehen geblieben und haben nur den Zusatz gemacht aus dem Civilpensionsgesetze, daß aus diesem Gesetze kein jus quaesitum gefolgert werden soll gegen etwaige künftige Abänderungen des Gesetzes.

v. Erdmannsdorf: Ich bedaure sehr, daß das so ist, da fühle ich mich berufen, den Antrag zu stellen, daß in dieser Paragrafhe der Passus: „vom 15. October 1848 an“, überall, wo er genannt ist, ausfällt, und statt dessen: „vom 1. Januar 1851 an“, gesetzt werde. Meine Herren! Denken Sie zurück, welche Jahre waren das für das Militair, die Jahre 1848,

1849 und 1850! Fast keiner der Offiziere hat in dieser Zeit länger als einen Monat oder ein paar Monate an einem Orte gestanden, sie sind fortwährend herumgeworfen worden in unserem Lande, zum Theil auch in fremden Ländern, fortwährend sind sie in allen Theilen des Landes verwendet worden, um die Insurrection niederzukämpfen. Ist es gerecht, ist es billig, gerade für die Zeit dieser beiden Jahre die Pensionsansprüche ihnen abschneiden zu wollen? Ich weiß wohl, daß man mir sagen wird: das haben wir bei den Civilstaatsdienern auch gethan. Ich habe aber auch damals dagegen gestimmt, und ich muß sagen, daß es eine große Ungerechtigkeit wäre, wenn wir es bei dem Militair auch so machen wollten. Denn das müssen Sie mir einräumen, meine Herren, daß in Bezug auf die Consumtion von Kräften wahrhaftig kein Vergleich zu ziehen ist zwischen Militair- und Civilstaatsdienern; das müssen Sie ferner einräumen, daß gerade in diesen Jahren das Militair unendlich viel Dank sich verdient. Wollen Sie diesen Dank dadurch bethätigen, daß Sie gerade für diese Zeit, wo das Militair den Staat gerettet, die neuen ungünstigen Bestimmungen rückwirkend machen? Ich kann also für's Erste nicht anders, als den Antrag stellen, daß in §. 20 da, wo die Worte vorkommen: „vom 15. October 1848 an“, allemal gesetzt werde: „vom 1. Januar 1851 an.“ Ich will also noch zurückgehen bis auf den Anfang dieses Jahres, und nicht von dem Erscheinen dieses Gesetzes an, und zweitens muß ich, meine Herren, da dies jetzt die letzte Paragrafhe ist, Sie noch recht dringend ersuchen, das Gesetz abzuwerfen. Erinnern Sie sich des Moments, meine Herren, wo wir am 28. October des vorigen Jahres zum ersten Male das Budget des Militairs in dieser Kammer berathen haben. Damals hat die Kammer sich wie Ein Mann erhoben, um einen Dank auszusprechen und eine ehrenvolle Anerkennung für unsere Armee. Handeln Sie consequent! Ich glaube nicht, meine Herren, daß wir am 20. März 1851 eine andere Gesinnung an den Tag legen wollen, indem wir ein so beschränkendes Pensionsgesetz annehmen.

Präsident v. Schönfels: In Bezug auf den Antrag, den Herr v. Erdmannsdorf stellte, muß ich freilich bemerken, daß er dahin geht, Beschlüsse, die bereits gefaßt sind, zu alteriren.

v. Erdmannsdorf: Es ist noch kein Beschluß darüber gefaßt.

Referent Prinz Johann: Der Antrag ist noch ganz zulässig.

Präsident v. Schönfels: Da muß ich den Antrag mißverstanden haben, da ich glaubte, er bezöge sich auf ein Datum, was schon in andern Paragraphen vorkommt.

v. Erdmannsdorf: Ich habe wahrscheinlich Veranlassung zu dem Mißverständnisse gegeben; wie ich von meinen Herren Nachbarn höre, habe ich mich falsch ausgedrückt, ich habe gesagt: „überall in diesem Gesetze,“ ich habe